

Sonderausgabe Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

**2025
Nr. 18
Mittwoch, 16.07.2025
von Seite 135 bis 147**

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
<u>Satzung der Stadt Heide über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren</u>	Seite	136
<u>Wahl eines Schiedsmannes sowie dessen Stellvertreter für den Schiedsamtbezirk der Stadt Heide</u>	Seite	142
<u>Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Heide</u>	Seite	143
<u>Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Heide im Jahre 2026</u>	Seite	145
<u>Einladung zur Sitzung des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2026</u>	Seite	146
NICHTAMTLICHER TEIL		
- Entfällt –	Seite	147

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen

werden.

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Heide über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25.06.2025 folgende Satzung für die Stadt Heide erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung des Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Heide betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadtverwaltung bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die:
 - a. obdachlos sind, oder
 - b. sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennen lassen, sich nicht eigenständig eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Obdachlos ist:
 - a. wer unfreiwillig keine Unterkunft hat,
 - b. wer nicht über einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum oder Wohneigentum verfügt.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft erfolgt nach einem Erstgespräch und auf Grundlage einer Einweisungsverfügung auf Widerrufsvorbehalt.
- (2) Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

- (3) Ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, insbesondere ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wird nicht begründet.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der in der Einweisungsverfügung benannt ist oder in dem der/die Benutzer/-in die Unterkunft tatsächlich bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet:
- a. mit Ablauf der Einweisungsverfügung
 - b. mit Widerruf der Einweisungsverfügung
 - c. dem/der Obdachlosen wird eine andere Unterkunft zugewiesen,
 - d. sobald keine Obdachlosigkeit mehr vorliegt oder
 - e. das Benutzungsverhältnis aus anderen Gründen beendet wird. Hierunter fällt insbesondere, wenn der/die Benutzer/-in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft und/ oder der Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- Eine unrechtmäßige Benutzung durch den/die Benutzer/-in aufgrund einer Überschreitung des Nutzungszeitraumes oder das Nichtbestehen einer Einweisungsverfügung endet durch die Räumung der Unterkunft.
- (3) Nach Benutzungsende ist die Unterkunft durch den/die Benutzer/-in ordnungsgemäß zu räumen und etwaige zur Benutzung überlassenen Gegenstände zurückzugeben.
- (4) Zurückgelassene persönliche Gegenstände und Besitz des/der Benutzers/-in werden nach Ablauf von zwei Wochen einer Verwertung zugeführt. Die Verzihtsabsicht auf das Eigentum durch Besitzaufgabe wird durch Heranziehung des § 959 BGB unterstellt.
- (5) Verlässt der/die Benutzer/-in die Unterkunft nach Benutzungsende nicht, kann die Räumung mit Zwang durchgesetzt werden. Die Kosten der Räumung trägt der/die Benutzer/-in.

§ 4 Benutzung der überlassenden Räume und Hausrecht

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer/-in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft sind verboten. Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden in den Räumen und der Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Die Tierhaltung in den Obdachlosenunterkünften ist nicht gestattet.

- (5) Bei vom/von der Benutzer/-in unerlaubten baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand per Ersatzvornahme wiederherstellen lassen.
- (6) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (7) Die Beauftragten der Stadt Heide und der Arbeiterwohlfahrt Ortsverband Heide sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft geräumt werden.
- (8) Bezüglich der Ordnung in der Unterkunft wird auf die Hausordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Heide verwiesen, welche in der Unterkunft aushängt.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der/die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen. Mängel an der Unterkunft sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/-in dies der Stadt Heide unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der durch ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigenpflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt unterhält die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzer/-innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt eigenständig zu beseitigen.

§ 6 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer/-innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft, kann die Stadt besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsräume bestimmt werden, erlassen.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die/der Benutzer/-in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Die/der Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung der Pflicht entstehen.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/-innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Beschäftigten gegenüber den Benutzern/-innen und Besuchern/innen wird auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/-innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/-innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen mehrere Personen gemeinsam berühren, müssen von und gegenüber allen Benutzern/-innen/Personen abgegeben werden.

§ 10 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl das Benutzungsverhältnis durch Zeitablauf der Einweisungsverfügung endet bzw. gegen ihn eine schriftliche Verfügung zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses erlassen wurde, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang (Zwangsräumung) vollzogen werden. (§ 3 Abs. 2 der Satzung).

III. Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Unterkünfte

§ 11 Pflicht und Schuldner des Nutzungsentschädigung

- (1) Für die Benutzung Inanspruchnahme der städtischen Obdachlosenunterkünfte in Anspruch genommenen Räume wird eine Nutzungsentschädigung bzw. eine

Benutzungsgebühr erhoben. Schuldner/-in sind die Benutzer/-in der Obdachlosenunterkünfte sowie die für die Benutzung kraft Gesetzes haftenden Personen. Bei einer Personenmehrheit sind alle Benutzer Gesamtschuldner.

- (2) Die Stadt Heide darf sich Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, begrenzt auf den jeweiligen Bedarf an Unterkunft und Heizung zur Deckung der Gebühren nach dieser Satzung erfüllungshalber von der Gebührenschuldnerin/ dem Gebührenschuldner abtreten lassen, soweit die §§ 400, 394 BGB, §§ 850 ff (850c) ZPO nicht entgegen stehen. Bei Benutzern, die Leistungen nach dem SGB II / SGB XII beziehen, ist die Stadt Heide berechtigt, Ansprüche auf laufende Leistungen für die Kosten der Unterkunft in der jeweils tatsächlichen Höhe erfüllungshalber einzuholen. Die Benutzungsgebühren sind einzuholen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Im Übrigen gelten §§ 22 VII SGB II, 35 I SGB XII.

§ 12 Maßstab und Höhe der Nutzungsgebühr

- (1) Die Stadt Heide erhebt für die Benutzung der Unterkünfte eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 290 € pro Person. Mit diesem Betrag sind sämtliche Betriebs- und Heizkosten sowie Verwaltungskosten abgegolten.
- (2) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.
- (3) Für angemietete Wohnungen oder Räume werden abweichend von den Absätzen eins und zwei Nutzungsgebühren in Höhe der dafür festgesetzten Miete zzgl. Betriebs- und Heizkosten fällig.
- (4) Werden in Notlagen für die Unterbringung kurzfristig zur vorübergehenden Nutzung zusätzliche Räumlichkeiten angemietet, sind die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich sämtlicher Nebenkosten zu zahlen.

§ 13 Entstehung und Festsetzung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und wird durch die Einweisungsverfügung oder einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Die festgesetzten Monatsbeiträge sind so lange in gleichbleibender Höhe fortlaufend zu entrichten, bis eine neue Festsetzung erfolgt oder Änderungen im Benutzungsverhältnis auftreten.
- (2) Die Gebühren werden mit Beginn des Benutzungsverhältnisses fällig. Sie sind jedoch spätestens am Monatsdritten des Folgemonats zu begleichen.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit oder die Geltendmachung von Mängeln an oder in den Obdachlosenunterkünften entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 14

Beauftragte der Stadt

Die Stadt Heide kann sich durch Vertrag einem Dritten bedienen, der die Obdachlosenunterkünfte betreibt.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Heide ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetzes - LDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:
 - Gebührenerhebung
 - Vollstreckung der GebührenEs werden folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:
 - Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Herkunft der Benutzerin und des Benutzers
 - Daten über Einkünfte, insbesondere den Bezug von staatlichen Leistungen, z.B. gemäß SGB oder Asylbewerberleistungsgesetz
 - Höhe der Gebühren und Fälligkeiten
- (3) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch
 - Mitteilung der Benutzerin oder des Benutzers oder der/dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter/in
 - Mitteilung des Kreis Dithmarschen als zuständige Ausländerbehörde
- (4) Werden durch die Nutzerin oder den Nutzer keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Heide durch Übermittlung der Daten aus dem Melderegister oder der weiteren Fachdienste der Stadt Pinneberg, die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.
- (5) Die abschließende Löschung der Daten erfolgt nach der endgültigen Abwicklung aller mit der Unterbringung der Benutzerin oder des Benutzers erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Gebührenerhebung und der Vollstreckungsmaßnahmen, soweit gesetzlich keine anderen Aufbewahrungs- und Lösungsfristen bestimmt sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.2011 außer Kraft.

Heide, den 01.07.2025

Gez. Oliver-Schmidt-Gutzat

Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Wahl eines Schiedsmannes sowie dessen Stellvertreter für den Schiedsamtbezirk der Stadt Heide

In der Sitzung der Ratsversammlung vom 25. Juni 2025 wurden

**Herr Roland Ladage,
wohnhaft Sandfall 16 in 25746 Heide,
zum Schiedsmann**

und

**Herr Ulrich Kuhnert,
wohnhaft Andreas-Stammer-Ring 2 in 25746 Heide,
zum stellvertretenden Schiedsmann**

für den Schiedsamtbezirk der Stadt Heide gewählt.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Die nach § 4 der Schiedsmannordnung erforderliche Bestätigung des Direktors des zuständigen Amtsgerichtes Meldorf ist durch Beschluss vom 8. Juli 2025 Herrn Ladage, und Herrn Kuhnert erteilt worden.

25746 Heide, 14. Juli 2025

S T A D T H E I D E

Der Bürgermeister

Gez. O l i v e r S c h m i d t - G u t z a t
Bürgermeister

Gebührenordnung
für die Stadtbücherei der Stadt Heide

Gemäß Ziffer 7 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25.06.2025 folgende Gebührenordnung beschlossen und erlassen:

§ 1
Benutzungsgebühren

Zum Erhalt des bestehenden Angebotes der Stadtbücherei Heide werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

Jahreskarte Erwachsene / ermäßigt *	20,00 € / 10,00 €
Familienkarte / ermäßigt *	30,00 € / 20,00 €
Gastleser/innen für 4 Wochen	6,00 €
Gastleser/innen für 3 Monate	10,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	frei
Schulen, Kindertagesstätten und andere Bildungseinrichtungen	frei
* Ermäßigungsberechtigt sind bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises: Studierende, Auszubildende, Erwerbslose, Sozialhilfeempfangende, Wohngeldempfangende, Rentner/innen, Pensionäre/-innen, Schwerbehinderte, Wehr- und Zivildienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Schüler/innen über dem 18. Lebensjahr	

Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten

Die Benutzung der Bücher und anderer Medien in den Räumen der Stadtbücherei ist kostenfrei.

§ 2
Versäumnisgebühren

Bei nicht fristgerechter Rückgabe von Büchern und anderen Medien wird nach Ablauf von 3 Tagen je Buch und Medium eine Versäumnisgebühr von 0,20 € pro Tag berechnet. Zusätzlich wird pro ausgestellte Mahnung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 2,00 € erhoben.

Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 3

Beschaffung von Büchern und anderen Medien aus dem Leihverkehr

Für Bücher und andere Medien, die durch den Leihverkehr beschafft werden, wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 € je Medium erhoben.

Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 4

Verlust des Leserausweises

Für den Ersatz eines verlorenen oder beschädigten Leserausweises wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 5

Verlust und Beschädigung von Medien, Beilagen und Ersatzteilen

Bei Beschädigung und Verlust von Medien ist Ersatz durch die/den Entleihende/n zu leisten.

Aufpreis für die bibliothekstechnische Bearbeitung eines Ersatzmediums:

- Neubeschaffung durch den Leser: 5,00 €
- Neubeschaffung durch die Bibliothek: 10,00 €

Der Verlust und die Beschädigung von Beilagen und Ersatzteilen ist mit 2,00 € durch die/den Entleihende/n auszugleichen.

Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 6

Kostenersatz für Kopien

Sofern das Urheberrecht nicht entgegensteht können aus Büchern auszugsweise Kopien in der Stadtbücherei gefertigt werden. Hierzu ist je Kopie 0,20 € zu entrichten.

Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 7

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist mit der Aushändigung des Leserausweises fällig, unabhängig vom Kalenderjahr. Die Versäumnisgebühren werden mit der Festsetzung fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 03.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18.05.2017 außer Kraft.

Heide, 01.07.2025

Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

**Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Direktwahl der
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Heide im Jahre 2026**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Heide hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2025 gem. § 12 Abs. 3 i.V.m. § 46 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und § 11 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Heide folgende Personen in den Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl gewählt:

Beisitzer*in:	pers. Stellvertreter*in:
Frau Andrea König, Österweide 27, 25746 Heide	Herr Leroy Ugiagbe, Klaus-Harms-Straße 13a, 25746 Heide
Frau Sandra Siercks, Kneippweg 45, 25746 Heide	Frau Annemarie Ohlsen, Landvogt-Johannsen-Straße 69b, 25746 Heide
Herr Reiner Frahm, Marie-Curie-Weg 8, 25746 Heide	Herr Jonas Lack, Moorblick 31, 25746 Heide
Lukas Beck, Kaiser-Wilhelm-Platz 2, 25746 Heide	Frau Inga Krings, Brahmsstraße 32d, 25746 Heide
Herr Norbert Drengk, Griebelstraße 7, 25746 Heide	Frau Claudia Bendfeldt, Alte-Weddingstedter-Landstraße 38, 25746 Heide
Herr Manfred Will Louisenstraße 4, 25746 Heide	Herr Gerd-Holger Ebsen, Im Winkel 7, 25746 Heide
Herr Benjamin Obermann, Landweg 16, 25746 Heide	Herr Gerrit Köster, Hamburger Straße 88, 25746 Heide
Herr Dieter Dluzewski, Alte Weddingstedter-Landstraße 26, 25746 Heide	Herr Reimer Schölermann, Bahnhofstraße 1, 25746 Heide

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist nach § 12 Abs. 1 und § 3 i.V.m. § 46 GKWG der Bürgermeister als Gemeindewahlleiter. Der Bürgermeister der Stadt Heide, Herr Oliver Schmidt-Gutzat, hat am 13. Juni 2025 gegenüber der Ratsversammlung erklärt, dass er für die Bürgermeisterwahl 2026 auf das Amt des Wahlleiters verzichtet, um einer möglichen Interessenkollision schon zum jetzigen Zeitpunkt entgegen zu können.

Diese Erklärung führt zur Vakanz der Position des Gemeindewahlleiters. Die Position der Wahlleiterin/des Wahlleiters musste daher von der Ratsversammlung durch eine Wahl besetzt werden (§ 46 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 GKWG).

Die Ratsversammlung wählte am 25. Juni 2025 Herrn Verwaltungsdirektor Rango Lorenz zum Gemeindewahlleiter für die Durchführung der im Jahre 2026 stattfindenden Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Heide.

Zu seinem Stellvertreter wurde Herr Stadtamtmann Christopher Pitzke berufen.

Die Namen der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 72 Abs. 1 und § 87 Abs. 6 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) hiermit bekannt gemacht.

Heide, 04.07.2025
S t a d t H e i d e
Der Gemeindewahlleiter
gez. Rango Lorenz
Verwaltungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2026

Datum: **Donnerstag, 17.07.2025**
Zeit: **17:30 Uhr**
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Klaus-Groth-Saal**

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Verpflichtung der anwesenden Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Heide
- 2 Bestimmung des Wahltages und des Tages einer ggf. notwendig werdenden Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Heide
- 3 Verschiedenes die Bürgermeisterwahl betreffend

25746 Heide, 15.07.2025
S t a d t H e i d e
Der Gemeindewahlleiter
Gez. Rango Lorenz
Verwaltungsdirektor

Nichtamtlicher Teil

entfällt